Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 Tischvorlage: Feuerwerksverbot an Silvester wegen Infektionslage

Bisherige Feuerwerksverbotsbereiche

In Nürnberg gibt es bisher folgende Feuerwerksverbotsbereiche:

- An der Burg seit 2004 von 21 Uhr 2 Uhr durch die Silvesterverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) zum Schutz der dortigen Menschenansammlung.
- An der Lorenzkirche seit 2017 für 31.12. und 01.01. durch eine jährliche Allgemeinverfügung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LStVG zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten (Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen u.a. an Kirchen nach § 23 Abs. 1 1.SprengV).
- Am Hauptmarkt im Jahr 2019 durch Allgemeinverfügung nach Art. 23 Abs. 1 LStVG zum Schutz der Menschenansammlung beim "Silvestival".

Für dieses Jahr war vorgesehen, die Verbotsbereiche in der Innenstadt auf Grund des dort konzentrierten Menschenansammlungen zu einem größeren, zusammenhängenden Bereich zusammenzufassen. Aufgrund der derzeitigen Infektions- und Rechtslage und damit Sondersituation gilt dieses Jahr aber ein weitergehendes Verbot. Die vorgesehene Zusammenfassung der bisherigen Bereiche wird deshalb auf das nächste Jahr verlegt.

Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch die 10./11.BaylfSMV

Nach § 23 Abs. 2 Satz 2 1.SprengV dürfen Silvesterfeuerwerkskörper am 31.12. und 01.01. ganztägig abgebrannt werden. Nach § 3 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV) ist jedoch das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt, unabhängig von der Inzidenzzahl, der Örtlichkeit und der Zeit. Nach § 25 der 10. BaylfSMV ist in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz größer 200 ist, der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr ohne triftigen Grund untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist weder für das Verlassen der Wohnung noch für den Aufenthalt nach 21 Uhr außerhalb der Wohnung ein triftiger Grund.

Nach den Ankündigungen der bayerischen Staatsregierung für die weiteren Beschränkungen ab 16.12. werden die Ausgangsbeschränkung und das Aufenthaltsverbot außerhalb der Wohnung nach 21 Uhr <u>unabhängig vom Inzidenzwert</u> beibehalten, Versammlungen und Ansammlungen am 31.12. und 01.01. vollständig verboten und der Verkauf von Feuerwerkskörpern untersagt. Das Abbrennen und die Mitführung von Pyrotechnik sollen an Silvester und Neujahr auf von den Kommunen festzulegenden publikumsträchtigen Plätzen verboten werden. Mit diesem Maßnahmenpaket sollen Ansammlungen und Feierlichkeiten von Menschengruppen zu einem Zeitpunkt der Ausbreitung des Covid-19 Virus mit zeitgleicher Überlastung der Krankenhäuser vermieden werden.

Festlegung des Feuerwerksverbots in Nürnberg

Eine Begrenzung des Verbots des Mitführens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern auf publikumsträchtige Plätze erscheint aufgrund der Infektionslage und äußerst hohen Auslastung der Krankenhäuser in Nürnberg nicht ausreichend und aufgrund der Vielzahl der in Betracht kommenden Örtlichkeiten kaum umsetzbar. Vielmehr wird ein generelles Verbot für das gesamte Stadtgebiet einschließlich privater Flächen für erforderlich gehalten.

Nach § 28 der 10.BaylfSMV können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Auch in der 11.BaylfSMV wird es die Möglichkeit ergänzender Regelungen geben.

In Nürnberg lag die Sieben-Tage-Inzidenz laut RKI zwischen 30.11. und 10.12. 2020 zwischen 306,7 und 395,0; am 11.12. 2020 sank sie auf 287,0, stieg am 13.12. aber wieder auf 312,5. Nürnberg ist deshalb weiterhin eines der höchst belasteten Gebiete in Bayern und eine der am stärksten betroffenen Städte in Deutschland. Diese Infektionsbelastung spiegelt sich auch in der kritischen Auslastung der Krankenhäuser in Nürnberg wieder. So lagen die freien Normalstationsbetten seit 11.11. 2020 im Durchschnitt bei 20, die freien Beatmungsplätze bei 7. Es ist nicht absehbar, dass die Sieben-Tage-Inzidenz bis zum 31.12.2020 unter 50 sinkt. Es sind deshalb weiterhin Maßnahmen erforderlich, die vermeidbare, nicht erforderliche Kontakte zu anderen Menschen und vermeidbare Krankenhausbehandlungen wie vor allem Brandverletzungen zu verhindern.

Da Feuerwerkskörper im Internet bestellt werden oder Vorräte aus dem letzten Jahr vorhanden sein können, besteht die Gefahr, dass dennoch Feuerwerkskörper vor eigenen Häusern, auf eigenen Balkonen, im eigenen Garten oder bei erlaubten Spaziergängen vor 21 Uhr abgebrannt werden. Gerade das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf beengten Örtlichkeiten beinhaltet große Verletzungsgefahren und findet sehr häufig mit anderen Personen zusammen statt, die nicht aus dem eigenen Haushalt sind. Oft finden sich dazu auch mehrere Personen zusammen. Mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind häufig auch der Konsum von alkoholischen Getränken sowie notfallmäßig zu behandelnde Verletzungen verbunden. Nach Mitteilung der Rettungsleitstelle Nürnberg sind an Silvester 2019/2020 zwischen 18:00 und 06.00 Uhr ca. 186 Notfall – und Notarzteinsätze sowie 90 Brandeinsätze mehr angefallen als an anderen Tagen. Die Notrufzahlen verdoppeln sich an Silvester.

Da die Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen im gesamten Stadtgebiet gelten, Feuerwerkskörper erfahrungsgemäß immer im ganzen Stadtgebiet und nicht nur auf größeren Plätzen abgebrannt werden und die damit verbundenen Verhaltensweisen und Gefahren im gesamten Stadtgebiet gleichermaßen bestehen, genügt es nicht, ein Feuerwerksverbot auf bestimmte Gebiete oder Plätze (z.B. die Innenstadt, Maskenpflichtzonen, "mittlerer Ring", größere Plätze) zu beschränken. Eine Beschränkung auf bestimmte Gebiete oder Plätze würde die Gefahr erhöhen, dass sich gerade in erlaubten Gebieten trotz Ausgangsbeschränkung viele Personen einfinden.

Eine Ausnahme vom Abbrennverbot für einen Zeitraum um Mitternacht (z.B. 23 Uhr bis 1 Uhr) ist auch nicht möglich, da das Aufenthaltsverbot außerhalb der außerhalb der eigenen Wohnung von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt und die oben genannten Gefahren dadurch nicht wesentlich reduziert werden würden, da die meisten Feuerwerkskörper ohnehin in dieser Zeit abgebrannt werden und die meisten Menschen um diese Zeit auf die Straße gehen.

Vorbehaltlich der Regelungen der 11.BaylfSMV wird deshalb empfohlen, durch eine Allgemeinverfügung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen am 31.12.2020 und 01.01.2021 im gesamten Stadtgebiet Nürnberg auf allen öffentliche und privaten Flächen zu untersagen.

Aufenthaltsverbot für den Bereich der Burg

Da sich im Bereich der Burg jedes Jahr zum Jahreswechsel eine große Menschenmenge einfindet, war vorgesehen, für diesen Bereich ein Betretungsverbot zu erlassen und den Zugang mit Gittern zu sperren. Aufgrund des allgemeinen Aufenthaltsverbotes nach § 25 Satz 1 Nr. 1 10.BaylfSMV ist auch ein Aufenthalt auf der Burg von 21 Uhr bis 5 Uhr verboten. Dies wird von der Polizei und einem Sicherheitsdienst der Burgverwaltung kontrolliert werden.